



Satzungen

des

Vereins Volkswohl.

§ 1.

Unter dem Namen:

Verein Volkswohl

besteht mit dem Sitz in Dresden eine Genossenschaft, welche juristische Persönlichkeit hat.

§ 2.

Der Verein hat den Zweck, fern von jeder politischen und kirchlichen Parteibestrebung die Wohlfahrt aller Volksklassen zu fördern und eine Geist und Gemüt bildende Geselligkeit unter seinen Mitgliedern zu pflegen.

§ 3.

Mitglied des Vereins ist jede verfassungsfähige Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche

1. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. dem Vorstand ihren Beitritt erklärt und
3. sich zu einem Jahresbeitrage von mindestens zwei Mark verpflichtet.

Dieser Jahresbeitrag kann auf Wunsch auch vierteljährlich mit je 50 Pf. bezahlt werden.

§ 4.

Der Austritt aus der Genossenschaft steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit durch eine dem Vorstand mitzuteilende Erklärung frei, doch bleibt es verpflichtet, den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

H. Saxon. G.

366,54 9

§ 5.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt (§ 4),
- c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) durch den Verlust der Verfügungsfähigkeit,
- e) durch Unterlassung der Beitragszahlung auf das abgelaufene Kalenderjahr trotz posteingeschriebener Aufforderung zur Zahlung binnen vier Wochen.

§ 6.

Die Haftpflicht jedes Mitglieds ist auf den von ihm bewilligten Jahresbeitrag beschränkt.

§ 7.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8.

Der Vorstand des Vereins führt dessen Geschäfte; er ist insbesondere auch berechtigt, Grundstücke für die Genossenschaft zu erwerben, zu belasten, zu veräußern und überhaupt Verträge aller Art abzuschließen. Er besteht aus 15 in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Diese sind berechtigt, noch höchstens 15 Mitglieder auf das laufende Vereinsjahr in den Vorstand zuzuwählen. Von den in der Hauptversammlung gewählten Vorstands-Mitgliedern scheiden alljährlich 5 aus, die jedoch wieder wählbar sind. Innerhalb des Vereinsjahres ergänzt der Vorstand eintretende Lücken durch Zuwahl.

§ 9.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

1. einen Vorsitzenden,
2. zwei Schriftführer,
3. einen Kassierer.

Der Vorstand wählt für jeden Beamten einen oder mehrere Stellvertreter und stellt das Arbeitsgebiet seiner Beamten, sowie deren und seine eigene Geschäftsordnung fest.

Er ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zur Erledigung der Geschäfte zu bilden.

§ 10.

Der nach § 9 gewählte Vorsitzende des Vorstandes bez. dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach außen wie nach innen.

§ 11.

Zur Rechtfertigung (Legitimation) der Vorstands-Mitglieder für den Eintrag ins Genossenschaftsregister genügt entweder

- a) eine mit dem Vereinsstempel versehene Anzeige derselben an das mit der Registerführung beauftragte Amtsgericht, oder
- b) einmalige Bekanntmachung im „Dresdner Anzeiger“ (§ 14).

§ 12.

Alljährlich — womöglich in den drei ersten Monaten des Jahres — wird die ordentliche Hauptversammlung des Vereins abgehalten. Jedes Mitglied ist für dieselbe stimmberechtigt. Die Erschienenen beschließen nach einfacher Stimmenmehrheit. Stehen die Stimmen, ist die Abstimmung zu wiederholen, und ergibt sich auch dann noch Stimmengleichheit, gilt der Antrag für abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit sofort das Los.

Der Hauptversammlung steht zu:

- a) die Richtigsprechung der Jahresrechnung,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) Abänderung der Satzungen,
- e) die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereins-Mitglieder.

Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen, er muß es thun, wenn mindestens ein Zehntel der Vereins-Mitglieder schriftlich unter Stellung bestimmter Anträge es beantragt.

§ 13.

Zu jeder Hauptversammlung muß der Vorsitzende bez. dessen Stellvertreter im „Dresdner Anzeiger“ zweimal, das erstemal mindestens 8 Tage vorher, einladen. Die Tagesordnung ist mindestens in der zweiten Einladung bekannt zu geben. Anträge der Vereins-Mitglieder (§ 12e) müssen so rechtzeitig schriftlich an den Vorstand gelangen, daß sie in die zweite Einladung aufgenommen werden können.

§ 14.

Amtliche Anzeigen des Vereins müssen im „Dresdner Anzeiger“ bez. dem jeweiligen Amtsblatt des Stadtrats zu Dresden veröffentlicht werden.

§ 15.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls

- a) entweder der Vorstand,
- b) oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragt, durch Beschluß einer vom Vorstand nach §§ 12 und 13 nur hierzu einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung, dafern
 1. mindestens der zehnte Teil der Mitglieder erschienen ist und
 2. mehr als drei Viertel der Anwesenden sie beschließen.

Fehlt es an dem Erfordernis zu 1., so muß der Vorstand nach Ablauf von sechs Monaten eine zweite außerordentliche Hauptversammlung gemäß §§ 12 und 13 hierzu einberufen. In dieser sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf die Anzahl berechtigt, mit der Mehrheit von drei Vierteln die Auflösung zu beschließen.

§ 16.

Im Fall der Auflösung verfügt der Vorstand über das Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken.

§ 17.

Die erste grundlegende (konstituierende) Hauptversammlung ersetzt zugleich die ordentliche des Jahres 1889. Der in ihr gewählte Vorstand bleibt in seiner Gesamtheit bis zur ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 1890 in Thätigkeit, bestimmt durchs Los die Reihenfolge, in der je 5 seiner Mitglieder in den Hauptversammlungen der Jahre 1890, 1891 und 1892 ausscheiden (§ 8), und wird ermächtigt, etwaige vom registerführenden Amtsgericht erforderte Abänderungen dieser Satzungen zu bewirken.

Dresden, Druck von C. Heinrich.

H. Sax. G. 366, 54 4